

Corona aktuell

Häufige Fragen an den Elisabeth-Hospizverein Dachau (FAQ)

Stand: 23.05.2020

- **Wie wird eine Begleitung im häuslichen Bereich in Corona-Zeiten ablaufen?**

Auch in Zeiten von Corona sind Begleitungen im häuslichen Bereich unter Einhaltung der Hygieneregeln ohne weitere Einschränkungen möglich. In Anbetracht der oft reduzierten Kontakte kann eine Begleitung eine große Bereicherung sein.

Sicherheit ist für den Begleiteten und für unsere Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter („Hospizbegleiter“) extrem wichtig.

Alle Betreuten gehören zur Risikogruppe und sollen unbedingt vor einer Infektion geschützt werden. Auch unsere Begleitenden dürfen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit keiner Gefährdung ausgesetzt werden. Deshalb achten wir auf eine perfekte Einhaltung der Hygienevorschriften.

- Nur Gesunde dürfen betreuen
- Abstand halten (mindestens 1,5 m)
- Direkten Körperkontakt meiden
- Berühren des Gesichts mit Händen meiden
- Häufiges gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife, besser Händedesinfektion
- Mund-Nasenschutz für Besucher und möglichst auch für die Besuchten

- **Sind inzwischen auch wieder Begleitungen in stationären Pflegeeinrichtungen möglich?**

Ja, auch Begleitungen von Bewohnern von Pflegeheimen sind wieder möglich. Sie erfolgen in enger Abstimmung mit Angehörigen und Heimleitung

- **Weshalb haben die stationäre Pflegeeinrichtungen so große Ängste, Besucher zuzulassen?**

Die Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind oft Risikopatienten. Was bedeutet das? Im Gegensatz zu Gesunden ist bei Risikopatienten die Wahrscheinlichkeit von schweren und auch tödlichen Verläufen wesentlich höher. Eine Infektion mit COVID-19 sollte daher unbedingt vermieden werden. Über Besucher ist eine Infektion von Risikopatienten möglich. Auch bei subjektiver Gesundheit kann eine Infektion vorliegen und das Virus übertragen werden.

- **Werde ich als Risikopatient in einer stationären Pflegeeinrichtung wegen der Ansteckungsgefahr sozusagen weggesperrt?**

In den vergangenen Wochen durften unsere hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter („Mitarbeiter“) tatsächlich die Heime nicht betreten. Die Heime haben für die Betreuung der schwerstkranken und sterbenden Menschen ihren eigenen Mitarbeiter herangezogen, soweit dies in dieser angespannten Situation überhaupt möglich war. Seit Mitte April sind wieder Begleitungen von Sterbenden durch den Hospizverein möglich. Sie müssen mit der Pflege abgestimmt sein und der jeweiligen Hausordnung entsprechen.

• **Wann bin ich Risikopatient bzw. wann gehöre ich zur „vulnerablen Gruppe“?**

Zu der gefährdeten Gruppe gehöre ich, wenn ich mindestens einen der folgenden Risikofaktoren habe:

- Alter von 60 Jahren oder mehr
- Asthma oder eine chronisch-obstruktive Lungenerkrankung,
- koronare Herzkrankheit,
- Herzschwäche,
- laufende Immunsuppression,
- chronische Niereninsuffizienz ohne oder mit Dialysebehandlung,
- Adipositas mit einem BMI von mehr als 40 und
- bekannte aktive Krebserkrankung

• **Hat der Elisabeth-Hospiz-Verein bisher auch Begleitungen von COVID-19-erkrankten Patienten übernommen?**

Bisher waren wir mit dieser Anfrage nie konfrontiert. Die meisten Patienten, die aufgrund von COVID-19 lebensgefährlich erkranken, kommen in die Klinik. Im Bedarfsfall werden sie vom Palliativteam der Klinik begleitet. Dieses Team besteht aus erfahrenen Ärztinnen und Ärzten („Ärzten“) sowie Pflegekräften mit palliativmedizinischer Qualifikation.

• *Patienten mit COVID-19 und einer schweren Lungenentzündung sterben leider oft an Lungenversagen. Wer entscheidet, ob eine Beatmung auf der Intensivstation durchgeführt wird?*

Im höheren Alter und bei schweren Vorerkrankungen wird von den behandelnden Ärzten abgewogen, ob eine maschinelle Beatmung medizinisch erfolgversprechend ist. Wenn die Intensivbehandlung am Respirator aus medizinischer Sicht aussichtsreich ist wird sie dem Erkrankten angeboten. Die Entscheidung zu einem solchen Vorgehen trifft der Patient selbst, wenn er dazu in der Lage ist.

Manchmal kann der Erkrankte die Entscheidung nicht bzw. nicht mehr treffen, z.B. weil er desorientiert oder bewusstlos ist. In diesem Fall müssen die behandelnden Ärzte entsprechend dem mutmaßlichen Willen des Erkrankten handeln. Meist folgt die Entscheidung der Empfehlung eines Teams oder eines Ethik-Rats.

Liegt eine Patientenverfügung vor, so muss entsprechend dieser Verfügung gehandelt werden. Die Ärzte werden sich aber durch Nachfragen bei Angehörigen und Freunden vergewissern, ob alles plausibel ist.

• **Bei Patienten mit COVID-19 und einer schweren Lungenentzündung kann eine Atemschwäche auftreten. Müssen Erkrankte unter Atemnot oder Schmerzen leiden?**

Nein. Erfahrene Ärzte und Pflegekräfte mit Zusatzqualifikation Palliativmedizin können heute Luftnot und Schmerzen erfolgreich behandeln. Hierzu wird eine abgestimmte Therapie mit allgemeinen Maßnahmen und Medikamenten eingesetzt. Meist werden auch Opiate gegeben, die das Gefühl der Luftnot ausschalten können. Dies gilt auch für Erkrankte, bei denen der Verlauf durch eine künstliche Beatmung nicht erfolgreich beeinflusst werden kann und die Beatmung deshalb beendet wird.

In den allermeisten Fällen erfolgt bei einem schweren Verlauf der COVID-19 Erkrankung die Versorgung in der Klinik. Die palliative Behandlung erfolgt in diesem Fall durch das Palliativteam des Klinikums. Bei einer Behandlung zuhause oder in einer Pflegeeinrichtung im Landkreis Dachau kann die SAPV helfen. SAPV steht für „spezialisierte ambulante Palliativversorgung“. In diesem Fall kümmert sich ein ambulantes Palliativteam um die Erkrankten.

- ***Für den Fall der Notwendigkeit einer künstlichen Beatmung habe ich für mich eine eindeutige Entscheidung getroffen. Kann ich davon ausgehen, dass mein Wunsch von den behandelnden Ärzten berücksichtigt wird?***

Auf jeden Fall wird Ihr Wunsch berücksichtigt! Ihr Wunsch muss den Ärzten aber bekannt sein, sonst kann er nicht erfüllt werden. Falls Sie in der Situation noch für sich entscheiden können, werden Ihre behandelnden Ärzte Sie danach fragen.

Für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können, sollten Sie Ihren Wunsch in Ihrer Patientenverfügung dokumentieren. Ihre Patientenverfügung ist ein verbindliches Dokument, an das sich die Ärzte halten müssen. Zusätzlich sollten Sie Verwandte und Freunde einbinden. Es ist ja sinnvoll, dass die behandelnden Ärzte sich auch bei Ihnen noch vergewissern, ob die Patientenverfügung auch Ihrem aktuellen Willen entspricht.

- ***Wie kann ich für diesen Fall meinem Willen in der Patientenverfügung Ausdruck geben?***

Sie können in der Patientenverfügung dokumentieren, ob Sie im Bedarfsfall eine maschinelle Beatmung wünschen oder ob Sie diese ausdrücklich ablehnen. Falls Sie eine maschinelle Beatmung ausdrücklich ablehnen, können Sie ergänzen, dass Sie eine palliativmedizinische Begleitung wünschen.

An diese Erklärung sind Sie nicht gebunden. Wenn Sie entscheidungsfähig sind, können Sie jederzeit eine andere Wahl treffen. Wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sein sollten, werden sich Ihre Ärzte nach den von Ihnen in Ihrer Patientenverfügung dokumentierten Behandlungswünschen richten.

Dr. G. Kachel
Palliativmedizin
Elisabeth-Hospizverein